

Ramtliche Bekanntmachungen

Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteils in der Gemarkung Fürstenhagen (Lossetal)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Aenderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten Kassel als Höherer Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei dem Kreisaußschuß als Untere Naturschutzbehörde in Witzenhausen mit grüner Umrahmung eingetragene und in dem Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 3 in der Liste des Kreises Witzenhausen aufgeführte Landschaftsteil im Bereich der Gemarkung Fürstenhagen wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Das Schutzgebiet beginnt an der Landstraße Fürstenhagen — Eschenstruth bei der Försterei Fürstenhagen. Die Grenze verläuft von da aus quer durch das Tal über den Punkt 329,5 zu der gegenüberliegenden Waldecke. Die Waldkante bildet in seinem nordwestlichen Verlauf die Grenze bis zur Kreisgrenze bei dem Dorfe Eschenstruth. — Auf der Ostseite bildet die Landstraße die Begrenzung bis zur Kreisgrenze.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art; auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;
- b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) das Ablagern von Abfällen; Müll und Schutt usw.;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drahtleitungen, die Errichtung von Stacheldraht- und Maschendrahtzäunen (zugelassen ist die Einfriedigung von land-, forst- und gartenbaulich genutzten Grundstücken in landschaftsgebundener werkgerechter Ausführung bis zur Höhe von 1,50 m);
- f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölz außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen (z. B. die Beseitigung abgängiger Obstbäume und der sachgemäße Schnitt der Hecken).

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Behörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft:
Witzenhausen, den 19. November 1956

Der Kreisaußschuß
des Landkreises Witzenhausen
(Untere Naturschutzbehörde)
gez. Brübach, Landrat

Ausschnitt aus Nr. 274
der Niederhess. Zeitung
vom 23. November 1956

Ausschnitt aus Nr. 17
der Niederhessischen Zeitung
vom Freitag, 21. Januar 1958

Nachtragsverordnung zu der Verordnung

zum Schutze eines Landschaftsteiles in der Gemarkung
Firschenhagen (Lössetal)
vom 19. November 1956

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzge-
setzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung
des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 11. 1938 (RGBl. I
S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchfüh-
rungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in
der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938
(RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungs-
präsidenten Kassel als Höherer Naturschutzbehörde zu der
Verordnung vom 19. November 1956 folgende Nachtrags-
verordnung erlassen:

§ 1
§ 3 erhält folgenden Absatz 2:

„Unberührt bleiben auch die Unterhaltung und der
Ausbau der Eisenbahnlinie sowie der Bahnanlagen.“

§ 2
Diese Nachtragsverordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe
in Kraft.

Witzenhausen, den 13. Januar 1958

Der Kreisausschuß
des Landkreises Witzenhausen
(Untere Naturschutzbehörde)
gez. Brübach, Landrat